



Stalking

Stalking meint das beharrliche Bedrohen, Verfolgen und Belästigen einer Person. Dabei werden Opfer von Stalking auf psychischer, körperlicher und sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt. Stalking ist verbreiteter als angenommen und betrifft Frauen mehr als Männer. Eine frühzeitige Unterstützung der Opfer und präventive Massnahmen der Polizei sind wichtige Pfeiler in der Bekämpfung von Stalking. In der Schweiz gibt es straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten, um gegen stalkende Personen vorzugehen und Opfer zu schützen.



INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | BEGRIFF UND ERSCHEINUNGSFORMEN | 3 |
| 1.1 | Definition und Merkmale | 3 |
| 1.2 | Stalkinghandlungen | 4 |
| 1.3 | Cyberstalking | 4 |
| 1.4 | Motive und Ursachen | 5 |
| 1.5 | Folgen für die Betroffenen | 6 |
| 1.6 | Mitbetroffene Kinder | 6 |
| 2 | ZAHLEN UND FAKTEN | 7 |
| 2.1 | Prävalenz von Stalking | 7 |
| 2.2 | Fallkonstellationen, Schweregrad und Rückfallrisiko | 7 |
| 3 | RECHTLICHE SITUATION | 8 |
| 3.1 | Strafrecht | 8 |
| 3.2 | Zivilrecht | 10 |
| 3.3 | Opferhilfegesetz | 10 |
| 3.4 | Gesetzliche Grundlagen in den Kantonen | 11 |
| 3.5 | Rechtslage in anderen Ländern | 11 |
| 4 | MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON STALKING | 12 |
| 4.1 | Rahmenbedingungen | 12 |
| 4.2 | Individuelles Fallmanagement | 12 |
| 4.3 | Verhaltenshinweise für Betroffene | 13 |
| 5 | QUELLEN | 15 |
| | ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN | 17 |
| | ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER | 18 |

1 BEGRIFF UND ERSCHEINUNGSFORMEN

Das Wort «Stalking» stammt aus dem englischen Jagdjargon und bedeutet so viel wie «anschleichen, anpirschen». Der Begriff Stalking bezeichnet das obsessive, systematische und wiederholte Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person, das beim Opfer Angst auslöst und dessen physische oder psychische Unversehrtheit direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht oder beeinträchtigt. Im deutschen Sprachraum wird für Stalking auch der Begriff der «Nachstellung» verwendet.

Ein bedeutender Teil der Stalking-Fälle betrifft Paare in oder nach der Trennungsphase; Personen, die stalken, können aber auch aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis, aus der Nachbarschaft, aus der Verwandtschaft oder dem beruflichen Umfeld stammen. Vergleichsweise selten geht Stalking von unbekanntem Personen aus.

1.1 Definition und Merkmale

Stalking bezeichnet das obsessive Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person, das die Unversehrtheit des Opfers bedroht oder beeinträchtigt.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) definiert Stalking in Artikel 34 als «vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet.»

Eine allgemeingültige Definition von Stalking gibt es jedoch weder im wissenschaftlichen noch im juristischen Kontext (vgl. Egger et al. 2017: 4–7). Dies hängt damit zusammen, dass die Verhaltensweisen und Handlungen, die Motive und Ursachen sowie die Beziehungskonstellation bei Stalking von Fall zu Fall unterschiedlich sein können (vgl. Hoffmann 2006). Stalking wird in der Fachliteratur als «Bündel» oder «Konstellation von Verhaltensweisen» beschrieben: Einzelhandlungen, die für sich genommen sowohl harmlos erscheinen als auch eine Straftat darstellen können, werden durch ihre Kombination, ihre Frequenz und ihr Andauern über die Zeit zum Stalking. Als Merkmale von Stalking gelten:

- Stalking geht von einer bestimmten Person aus.
- Stalking besteht aus einer Wiederholung verschiedener Handlungen über einen längeren Zeitraum.
- Die Verhaltensweisen werden vom Opfer als unerwünscht und grenzverletzend wahrgenommen.
- Beim Opfer löst Stalking Angst oder Besorgnis aus.
- Das Opfer wird auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt.

Von sogenannt «weichem» Stalking ist dann die Rede, wenn die einzelnen Stalkinghandlungen nicht strafbar sind, insgesamt für die Opfer aber dennoch bedrohlich wirken oder Beeinträchtigungen in der Lebensführung zur Folge haben (Egger et al. 2017; Schwarzenegger & Gurt 2019). Basierend auf der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt es auch eine engere Definition von weichem Stalking, da unter gewissen Voraussetzungen auch strafrechtlich nicht relevante Einzelhandlungen in ihrer Gesamtheit den Tatbestand der Nötigung erfüllen können (vgl. Kap. 3.1). In der engeren Definition gilt als weiches, strafrechtlich nicht relevantes Stalking einzig das Verhalten, bei dem die einzelnen Handlungen auch zusammengenommen die Schwelle zur Strafbarkeit nicht erreichen (vgl. Bericht BJ 2019 sowie Botschaft Gewaltschutz 2017).

1.2 Stalkinghandlungen

Stalkinghandlungen reichen von harmlos scheinenden Verhaltensweisen bis zu schweren körperlichen Übergriffen.

Das Spektrum der Stalkinghandlungen ist gross: von Verhaltensweisen, die – isoliert betrachtet – kaum bedrohlich erscheinen, über aufdringliches Werben um Aufmerksamkeit hin zu dauerhafter Belästigung, Drohungen und Tätlichkeiten. In schweren Stalking-Fällen kann es auch zu körperlichen oder sexuellen Übergriffen, im Extremfall bis hin zur Tötung des Opfers kommen (Hellmann et al. 2016, Council of Europe 2013).

Formen von Stalkinghandlungen sind (vgl. Spitzberg 2002):

- *Kontakt und persönliche Nähe suchen*, z.B. durch ständige unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS und andere Formen elektronischer Kommunikation; penetrantes Zusenden unerwünschter Geschenke
- *Aufflauern, beobachten und verfolgen*, z.B. vor dem Arbeitsort; zufällige Treffen arrangieren; eine Person wissen lassen, dass sie beobachtet wird
- *Eindringen und ausspionieren*, z.B. in die Wohnung eindringen, Eigentum stehlen, Auskundschaften der Tagesabläufe
- *Einbezug von Drittpersonen*, z.B. ausfragen und indirekte Kontaktaufnahme via soziales Umfeld; veranlassen, dass Drittpersonen zur Belästigung des Opfers beitragen
- Im Namen des Opfers handeln, z.B. Waren bestellen
- *Rufschädigung*, z.B. am Arbeitsplatz oder im Internet falsche Informationen oder Gerüchte über das Opfer verbreiten; veröffentlichen von unerwünschten Bildern oder Beiträgen in sozialen Netzwerken
- *Einschüchterung, Bedrohung, Aggression*, z.B. explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohung gegenüber dem Opfer oder Angehörigen; Gewalt gegenüber Haustieren; beschädigen, beschmutzen oder zerstören von Eigentum des Opfers; Suizidandrohung
- *Zwang, Nötigung und Gewalt*, z.B. Erpressung, Kidnapping, körperliche oder sexuelle Übergriffe

Betroffene sind meist einer Kombination von Stalking-Methoden ausgesetzt.

Betroffene sind meist einer Kombination verschiedener Stalking-Methoden ausgesetzt, wobei die telefonische Belästigung bzw. die unerwünschte Kommunikation per SMS, E-Mail etc. am häufigsten vorkommt (vgl. z.B. Gallas et al. 2010: 18). Aus Bevölkerungsbefragungen geht hervor, dass in rund einem Drittel aller Stalking-Fälle Gewaltandrohungen oder Tätlichkeiten Bestandteil des Stalking-Verhaltens sind (vgl. Dressing et al. 2005). Dieses Risiko ist in Fällen von Stalking durch Ex-Partnerinnen bzw. Ex-Partner erhöht, insbesondere dann, wenn die Beziehung bereits vor der Beendigung gewaltgeprägt war und/oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. Voss 2011, Stadler 2009).

1.3 Cyberstalking

Erfolgt Stalking über elektronische Kommunikationsmittel, spricht man von Cyberstalking.

Als Cyberstalking wird Stalking unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und Technologien (E-Mails, Soziale Medien, Apps, GPS-Systeme etc.) verstanden. In Abgrenzung zu anderen Formen unerwünschter Kontaktaufnahmen, Belästigungen oder Bedrohungen im Internet (Cyberbullying, Cybermobbing, Trolling) liegen bei Cyberstalking dieselben konstituierenden Merkmale vor wie beim «Offline-Stalking» (Egger et al. 2017: 65–68). Beispiele von Cyberstalking-Handlungen sind (vgl. Gallas, 2010: 37–42; Amt für Erwachsenen und Kinderschutz der Stadt Bern 2017):

- Unerwünschte und massenhafte Kontaktaufnahmen mit dem Opfer über E-Mail, Soziale Medien etc.
- Nutzung der Online-Identität des Opfers, um an andere Personen oder Institutionen kompromittierende Nachrichten zu senden
- Im Namen des Opfers Käufe oder Verkäufe im Internet tätigen

- Veröffentlichung von (echten oder bearbeiteten) Bildern des Opfers, Einrichten einer Homepage im Namen des Opfers
- Einschleusen von Virenprogrammen oder Überwachungssoftware auf den Geräten des Opfers
- Blockieren der Mailbox durch Überfluten mit Nachrichten
- Veröffentlichung persönlicher Daten des Opfers, um Dritte für die Belästigung zu instrumentalisieren.

1.4 Motive und Ursachen

Die Beweggründe für Stalking sind vielfältig – beziehungssuchendes und rachesuchendes Stalking sind am verbreitetsten.

Die Beweggründe von Stalkerinnen und Stalkern sind vielfältig. Dazu kommt, dass Stalking ein dynamischer Prozess ist und sich die Motive wie auch die Handlungen im Verlaufe der Zeit verändern können. Die meisten Stalking-Fälle können grob zwei Grundmotiven zugeordnet werden:

- *Beziehungssuchendes Stalking*: Im beziehungssuchenden Stalking werden Aufmerksamkeit, Nähe, Versöhnung etc. angestrebt (z.B. Wiederaufnahme der ehemaligen Partnerschaft, Rückzug der ausgesprochenen Kündigung).
- *Rachesuchendes Stalking*: Das rachesuchende Stalking zielt darauf ab, sich beim Opfer zu rächen (z.B. aufgrund von Kränkung, Zurückweisung, Eifersucht, Wut) oder Macht und Kontrolle über das Opfer zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten.

Stalking kann auch im Kontext psychiatrischer Störungen auftreten (z.B. bei schizophrenen Psychosen). Der Anteil psychotischer Stalkerinnen und Stalker wird als gering eingeschätzt (Gallas et al. 2010). Gleichzeitig kann es im Verlaufe des Stalkings dazu kommen, dass zuvor psychisch unauffällige Personen eine zunehmende Einengung des Denkens erfahren, die Realität verzerrt wahrnehmen und das Stalkingverhalten ihren ganzen Lebensrhythmus bestimmt. Dressing (2013) spricht in diesem Zusammenhang von einer psychopathologischen Entwicklung, die aufgrund des Eskalationspotenzials ernst zu nehmen ist, jedoch keinen Krankheitswert erreicht. Ortiz-Müller et al. (2017) kommen in einer Pilotstudie zum Schluss, dass diese psychopathologische Entwicklung bei einem Teil der stalkenden Personen mit den Merkmalen einer Verhaltenssucht vergleichbar ist.

In Stalking-Typologien werden Faktoren wie die Beziehung zum Opfer, das zugrundeliegende Motiv, das Verhalten, Persönlichkeitsmerkmale und ggf. psychiatrische Diagnosen der stalkenden Person kombiniert. Die sehr verbreitete Typologie von Mullen et al. (1999) unterscheidet fünf Profile:

- zurückgewiesene,
- Liebe suchende,
- inkompetent werbende,
- Rache suchende oder
- beutelüsterne Stalkerinnen und Stalker.

Diese Klassifikation bildet die Grundlage für die Risikoeinschätzung mit dem Instrument «Stalking Risk Profile» SRP (MacKenzie et al. 2015; siehe unten Kap. 4.2).

Stalking wird oft verharmlost. Das ist besonders gravierend, weil zur effektiven Bekämpfung möglichst früh interveniert werden sollte.

Stalking ist kein neues Phänomen (Zimmerlin 2011). Mit der Änderung gesellschaftlicher Normen hat sich jedoch die Beurteilung, welche Verhaltensweisen bei der Suche nach Liebe, Anerkennung und Kontrolle akzeptabel sind, geändert – hin zu einer allgemeinen Ächtung von Gewalt und damit auch zu einer Ächtung von Stalking (Ortiz-Müller 2017). Gerade weil Stalking in einer Grauzone zwischen sozialadäquatem und gesellschaftlich nicht toleriertem (verpönten oder strafbarem) Verhalten angesiedelt ist, spielt das Bewusstsein in der Allgemeinbevölkerung über die Charakteristika und Auswirkungen von Stalking eine entscheidende Rolle. Die Bagatellisierung von Stalking kann dazu führen, dass Opfer sich nicht oder erst verzögert Unterstützung suchen. Dies ist umso gravierender, als eine möglichst frühzeitige Intervention als wesentlicher Erfolgsfaktor in der Bekämpfung von Stalking gilt (Council of Europe 2013).

1.5 Folgen für die Betroffenen

Von Stalking betroffene Personen geraten meist in eine lang andauernde, chronische Stresssituation.

Stalking bedeutet für viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt (Gallas et al. 2010: 20). Die erlittenen Demütigungen, Bedrohungen und das chronische Stresserleben können bei den Opfern Hilflosigkeitsgefühle oder eine negative Veränderung im Gemütszustand hervorrufen und zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen, Depressionen, generalisierte Angststörungen, somatoforme Störungen, Schlaf- oder Essstörungen, Substanzmissbrauch, Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen sowie eine reduzierte Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit (vgl. Gallas et al. 2010: 31, Dressing et al. 2005). Auch die sozialen Folgen können durch die Einschränkung des Bewegungsfreiraumes gravierend sein: Wohn- und Arbeitsortwechsel sind ebenso häufige Reaktionen wie zunehmende soziale Isolation durch den Wunsch, sich vor der stalkenden Person zu schützen.

In schweren Fällen kann es auch zu physischer und sexueller Gewalt, zur versuchten oder vollendeten Tötung des Opfers oder zu durch anhaltendes Stalking verursachten Suizidversuchen kommen (Hellmann et al. 2016).

1.6 Mitbetroffene Kinder

Kinder leiden oft mehrfach unter Stalking und brauchen Unterstützung.

Kinder können von Stalking unterschiedlich betroffen sein. Einerseits leiden sie darunter, wenn ein Elternteil gestalkt wird und mit Belastungssymptomen, Ängsten, sozialem Rückzug und ähnlichem reagiert. Findet das Stalking zwischen den Eltern statt, z.B. nach einer Trennung oder Scheidung, besteht die Gefahr, dass die Kinder von der stalkenden Person als Informantinnen und Nachrichtenübermittler instrumentalisiert werden, oder dass mit ihrer Entführung gedroht wird (vgl. Stadler 2009). Dazu kommt, dass das Vorhandensein von gemeinsamen Kindern dem Opfer das Einhalten der wichtigsten Verhaltensregeln zur Eindämmung von Stalking (kein Kontakt, Ignorieren von Kontaktaufnahmen, siehe Kap. 4.3) erschwert oder verunmöglicht. Damit das Stalking trotzdem eingedämmt oder beendet werden kann, sind Kenntnisse über die spezifischen Dynamiken, Risiken und Folgen für mitbetroffene Kinder von Stalking sowie eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen unerlässlich (Gerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Anwältinnen und Anwälte, Jugendämter und Opfer- bzw. Stalking-Beratungsstellen). So können sinnvolle Lösungen für den Informationsaustausch, die Regelung des Besuchsrechts, gemeinsame Termine usw. erarbeitet werden (siehe dazu ausführlicher in Egger et al. 2017: 40–43, Gallas et al. 2010: 33f, 61–63).

2 ZAHLEN UND FAKTEN

Informationen zur Verbreitung und den Formen von Stalking können einerseits aus Statistiken, andererseits aus Bevölkerungsbefragungen gewonnen werden. In der Schweiz gibt es keine repräsentative Untersuchung zu Stalking. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafurteilsstatistik werden Stalking-Fälle nicht erfasst, da Stalking keinen eigenständigen Straftatbestand darstellt. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf repräsentative Erhebungen aus Deutschland, den USA und der EU (vgl. Egger et al. 2017: 86–90).

2.1 Prävalenz von Stalking

Stalking ist verbreiteter als allgemein angenommen – jede 6. Frau und jeder 20. Mann sind mindestens einmal davon betroffen.

Die in Bevölkerungsbefragungen ermittelte Verbreitung von Stalking ist stets abhängig davon, welche Definition zugrunde gelegt wird, bzw. wie weit oder eng die Definition gefasst ist bezüglich Intensität und Dauer der Stalkinghandlungen sowie den Folgen für das Opfer. Trotz Unterschieden in der Definition und der Befragungsmethodik kann aufgrund der vorhandenen Erhebungen insgesamt davon ausgegangen werden, dass rund 15–18 % der Frauen und 4–6 % der Männer mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Stalking werden. Die Prävalenzraten für schweres Stalking (hohe Frequenz der Kontakte, lange Dauer, Angst vor schwerer Gewalt) liegen bei rund 8 % für Frauen und 2 % für Männer (Egger et al. 2017: 9f.). Diese Ergebnisse legen nahe, dass das Phänomen Stalking verbreiteter ist als allgemein angenommen.

2.2 Fallkonstellationen, Schweregrad und Rückfallrisiko

Stalking geht meist von Personen aus dem sozialen Umfeld, am häufigsten vom Ex-Partner oder der Ex-Partnerin aus.

Zahlen zu den Fallkonstellationen, den Betroffenen und den Stalkerinnen und Stalkern können je nach Studie stark variieren. Insgesamt zeichnen sich jedoch gemeinsame Trends ab. So wird Stalking grossmehrheitlich durch eine dem Opfer bekannte Person ausgeübt. Am häufigsten handelt es sich dabei um Ex-Partnerinnen oder Ex-Partner¹(rund 30–50 % der Fälle). Stalking kann aber auch durch Personen aus der Nachbarschaft, der Verwandtschaft, dem beruflichen Umfeld (Kolleginnen und Kollegen, Kundinnen und Kunden, Patientinnen und Patienten etc.) oder durch flüchtige Bekannte erfolgen. Dass Opfer von Unbekannten (anonym agierend oder dem Opfer nicht bekannt) gestalkt werden, kommt vergleichsweise selten vor (Anteil je nach Studie zwischen 8 und 25 %; bei Cyberstalking bis zu 30 %).

Während es sich bei den Opfern mit deutlicher Mehrheit um Frauen handelt, ist das Geschlechterverhältnis bei den Stalkenden umgekehrt: Der Anteil männlicher Stalker bewegt sich je nach Studie zwischen 63 und 85 %. Frauen werden vorwiegend von Männern gestalkt (63–91 %), Männer etwa zu gleichen Teilen von Männern und Frauen. Stalking kann grundsätzlich Frauen und Männer jeder Altersstufe und sozialen Schicht betreffen. Ein erhöhtes Risiko, Opfer von Stalking zu werden, haben nebst den Frauen gemäss verschiedenen Untersuchungen jüngere Personen, öffentlich bekannte Persönlichkeiten sowie Personen, die beruflich mit anderen Menschen in engeren Kontakt kommen, u.a. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Rechtsanwältinnen und -anwälte oder Journalistinnen und Journalisten (Egger et al. 2017: 11).

Das Ausmass schwerer Gewalt bei Stalking ist schwer abzuschätzen, da bei diesen Delikten statistisch meist nicht erfasst wird, ob sie mit Stalking in Zusammenhang stehen (Endrass et al. 2008). Untersuchungen zu Tötungsdelikten bei Frauen durch ihre Ex-Partner zeigen, dass ein hoher Anteil der Mordopfer zuvor gestalkt wurde (McFarlane et al. 2002).

Der Anteil der Wiederholungstäterinnen und -täter ist bei Stalking hoch.

Stalkerinnen und Stalker haben eine hohe Wahrscheinlichkeit, mehrmals in ihrem Leben andere Menschen zu stalken. Der Anteil Wiederholungstäterinnen und -täter wird auf bis zu 50 % geschätzt (Rosenfeld 2003). Vor diesem Hintergrund wird in der Forschung, in Programmen zur Gewaltprävention sowie auf politischer Ebene der Arbeit mit Tatpersonen eine besondere Bedeutung zugemessen (vgl. Kap. 4.2).

3 RECHTLICHE SITUATION

Die Istanbul-Konvention klassifiziert Stalking als eine spezifische Form von Gewalt, die von den Vertragsstaaten mit gesetzgeberischen und anderweitigen Massnahmen in den Bereichen Opferschutz und Strafverfolgung verhindert und bekämpft werden soll. In Artikel 34 der Istanbul-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, Stalking für strafbar zu erklären. Entscheidend dabei ist gemäss Europarat, dass Stalking als vorsätzliches und andauerndes, aus vielen Einzelhandlungen zusammengesetztes Verhaltensmuster, welches beim Opfer Angst auslöst, juristisch erfasst wird (Factsheet «Stalking», Council of Europe, o.J.).

In der Schweiz gibt es verschiedene straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten, um gegen stalkende Personen vorzugehen und Opfer zu schützen. Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden dargelegt.

3.1 Strafrecht

In der Schweiz können bestimmte Stalking-handlungen strafrechtlich verfolgt werden, es gibt jedoch keinen spezifischen Straftatbestand für Stalking.

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) gibt es keinen spezifischen Straftatbestand für Stalking. Einzelne Stalkinghandlungen können jedoch eine Straftat darstellen und als solche zur Anzeige gebracht werden. Von Relevanz sind insbesondere die folgenden Strafnormen: Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Körperverletzungen (Art. 122–123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Sachbeschädigungen (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173–77 StGB), Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB) sowie Straftaten gegen die sexuelle Integrität, insbesondere sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und sexuelle Belästigung (Art. 190 StGB).

Nötigung, schwere Körperverletzung und schwerere Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden von Amtes wegen verfolgt. Dasselbe gilt bei Drohung, leichter Körperverletzung und Tätlichkeiten im Rahmen einer Paarbeziehung (bis ein Jahr nach der Trennung oder Scheidung). Bei den übrigen oben aufgeführten Straftatbeständen handelt es sich um Antragsdelikte, d.h. für die Eröffnung des Strafverfahrens braucht es einen Strafantrag des Opfers. Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) erfasst auch Beeinträchtigungen der (psychischen) Gesundheit. Wenn die psychischen Belastungen infolge des Stalkings einen gewissen Schweregrad erreichen, d.h. eine psychiatrische Behandlung erfordern und/oder Betroffene krankgeschrieben werden, kann der Artikel 123 StGB zur Anwendung kommen (vgl. Schwarzenegger & Gurt 2019: 11, unter Bezugnahme auf BGE 134 IV 189, E. 1.4, sowie Bericht BJ 2019).

Strafrechtliche Bestimmungen bei Cyberstalking

Der Tatbestand nach Art. 179^{septies} StGB (Missbrauch einer Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung einer Person) ist auch bei Cyberstalking anwendbar, da die Bestimmung nebst Telefonanrufen auch E-Mails, Text- oder Bildnachrichten via Telefonnetz oder Internet umfasst. Aufgrund des erheblichen Missbrauchspotenzials mit neuen Telekommunikationsmitteln ist geplant, die Strafdrohung dieses Delikts anzuheben.² Weitere Tatbestände, die für Cyberstalking relevant sind bzw. in Zukunft an Bedeutung gewinnen könnten, sind: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} StGB, sog. «Hacking-Strafnorm»), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} StGB) und der vom Bundesrat im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes vorgeschlagene neue Straftatbestand des Identitätsmissbrauchs. Diese Bestimmung käme z.B. zur Anwendung, wenn stalkende Personen im Namen des Opfers Waren bestellen oder kompromittierende Äusserungen auf sozialen Medien abgeben (Bericht BJ 2019).

Das Bundesgericht anerkennt, dass mehrere «weiche» Stalking-handlungen zusammen eine Straftat darstellen können.

Rechtsprechung durch das Bundesgericht

Das Fehlen eines spezifischen Straftatbestands für Stalking wird aus zwei Gründen kritisiert: Erstens, weil auf diese Weise Stalking nicht als Handlungskomplex erfasst wird, der sich aus einzelnen – mehr oder weniger schweren Straftaten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit das Opfer bedrohen, belästigen etc. Die Strafbarkeit nur einzelner Handlungen könne diesem Sachverhalt nicht ausreichend gerecht werden (Zimmerlin 2011). Der zweite Kritikpunkt betrifft das sogenannte «weiche» Stalking mit Verhaltensweisen, die «lediglich» eine fortwährende Belästigung des Opfers darstellen und somit oftmals unter keinen der bestehenden Straftatbestände subsumiert werden können. Mit ihren Einzelhandlungen überschreiten Tatpersonen oft nicht die Schwelle zur Nötigung oder zu einem anderen Straftatbestand, rufen beim Opfer aber dennoch psychische und physische Reaktionen hervor, die sich auf Dauer steigern und zu ernsthaften Erkrankungen führen können. Beide Punkte werden in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Tatbestand der Nötigung insofern aufgenommen, als bei Stalkingfällen einzelne Tathandlungen unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und der gesamten Umstände zu würdigen sind.³ So kann das für Stalking typische Verhalten unter gewissen Voraussetzungen den Tatbestand der Nötigung erfüllen.

Strafrechtliche Schutz- und Zwangsmassnahmen

Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können bei schweren Stalking-Fällen Zwangsmassnahmen zur Anwendung kommen (Schwarzenegger & Gurt 2019: 8f.). Von Relevanz sind insbesondere die vorläufige Festnahme (Art. 217 ff. StPO) oder Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO) sowie Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO). Besteht die Gefahr, dass durch eine bereits verurteilte Person weitere Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB) angeordnet und ggf. elektronisch überwacht werden (Bericht BJ 2019).

Die noch selten angewendete Friedensbürgschaft wird als geeignete Massnahme gegen Stalking angesehen.

Als präventive Massnahme besteht die Möglichkeit einer Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB, Art. 372 f. StPO). Auf Antrag des Opfers kann das Gericht der stalkenden Person das Versprechen abnehmen, ein (explizit oder implizit) angedrohtes Verbrechen oder Vergehen nicht zu verwirklichen. Für dieses Versprechen leistet die stalkende Person eine finanzielle Sicherheit. Wird das Versprechen nicht eingehalten, kann das Gericht eine maximal zwei-monatige Sicherheitshaft anordnen (Schwarzenegger & Gurt 2019: 14; Bericht BJ 2019). Die Friedensbürgschaft wird in der Praxis zwar selten angewendet, wird aber in der Literatur gerade bei Stalking als geeignete Massnahme betrachtet, u.a. da eine Friedensbürgschaft auch ausserhalb eines Strafverfahrens angeordnet werden kann und keiner strafbaren Handlung bedarf.

Diskussion um die Einführung eines Straftatbestands

Die Einführung eines spezifischen Straftatbestands gegen Stalking wurde in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert. Aus Sicht des Bundesrates sind Opfer durch die gesetzlichen Anpassungen im Bereich des Gewaltschutzes (siehe Kap. 3.2), durch Information und Sensibilisierung von Fachpersonen sowie durch Massnahmen auf kantonaler Ebene (z.B. Stärkung des Bedrohungsmanagements und präventiv-polizeilicher Handlungsspielräume) wirksamer geschützt als durch einen neuen Straftatbestand.⁴ Die politische Diskussion um die strafrechtlichen Stalking-Bestimmungen ist jedoch nicht abgeschlossen: Im Mai 2019 beschloss die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) eine Kommissionsinitiative, welche die Tatbestände der Drohung und Nötigung dahingehend ergänzen möchte, dass Verhaltensweisen wie Auflauern, mehrmaliges Belästigen oder Nachstellen künftig im Strafgesetzbuch explizit genannt werden.⁵ Die RK-N wird sich mit den Detailfragen im Rahmen der Ausarbeitung eines Erlassentwurfs befassen.

3.2 Zivilrecht

Im Bereich des Zivilrechts ist der Schutz vor Stalking explizit festgeschrieben. Am 1. Juli 2007 ist der Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen in Kraft getreten. Zivilrechtlich relevant ist Stalking, wenn die Vorkommnisse wiederholt auftreten, von einer gewissen Intensität sind und beim Opfer Furcht, Hilflosigkeit, Ohnmacht, das Gefühl übermächtigen Bedrängtwerdens hervorruft (vgl. Botschaft Gewaltschutz 2017). Konkret enthält Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung von Schutzmassnahmen: Nebst Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverboten kann das Gericht auch anderweitige Massnahmen anordnen, die geeignet sind, den Schutz der Opfer zu gewährleisten (z.B. das Verbot, verunglimpfende oder ehrverletzende Nachrichten auf Sozialen Medien zu posten, vgl. Bericht BJ 2019). Das Gericht kann die Schutzanordnung zusätzlich mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) verbinden, sodass die stalkende Person bei Verstössen strafrechtlich belangt werden kann. Auf dem zivilrechtlichen Weg können im Weiteren bei Trennungstalking Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB) und vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 271 der Zivilprozessordnung ZPO, SR 272) geprüft werden.

Ab Januar 2022 können Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbote elektronisch überwacht werden.

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wird die gesetzliche Grundlage für die elektronische Überwachung der Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverboten geschaffen (Art. 28c ZGB, Inkrafttretung am 1. Januar 2022). Damit kann die Missachtung der Schutzanordnungen einfacher nachgewiesen und somit besser durchgesetzt werden. Zusätzlich werden ab 1. Juli 2020 zivilprozessuale Hürden abgebaut: u.a. entfällt das für Stalking-Opfer als äusserst belastend geltende Schlichtungsverfahren.

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten⁶ setzt immer eine Initiative des Opfers voraus. Konkret heisst das, die betroffene Person muss beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen, wobei sie die Beweislast trägt. Das Opfer muss eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt (vorsorgliche oder superprovisorische Massnahme nach Art. 261–269 ZPO).

Bei zivilrechtlichen Massnahmen zum Schutz vor Stalking kommt in der Regel das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Art. 243 ff. ZPO). Da im vereinfachten Verfahren der Grundsatz der Mündlichkeit gilt, müssen Opfer, die nicht anwaltlich vertreten sind, davon ausgehen, dass sie in der Regel mit der Tatperson in Kontakt kommen (Zimmerlin 2011). Dies ist gerade bei Stalking-Fällen problematisch, weil die stalkende Person durch das Zusammentreffen mit dem Opfer Antrieb schöpfen könnte, ihre Handlungen fortzusetzen. In der Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wird darauf hingewiesen, dass die zivilprozessualen Massnahmen, um Opfer vor der Begegnung mit der Tatperson zu schützen, zwar nicht im selben Umfang möglich sind wie im Strafverfahren, ein zusätzlicher Schutz aber namentlich mit Artikel 156 ZPO erfolgen kann.

3.3 Opferhilfegesetz

Beratungsstellen bieten Hilfe und Beratung für Stalking-Opfer.

Anspruch auf Opferhilfe nach Opferhilfegesetz (OHG, SR 312.5) haben Personen, die durch Straftaten in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Das gilt auch für Opfer von strafrechtlich relevantem Stalking. Die Opferhilfe umfasst Beratung und Finanzierung von angemessenen Hilfsmassnahmen. Auch Personen, die von sogenannten «weichem» (also strafrechtlich nicht erfasstem) Stalking betroffen sind, können sich an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Sie erhalten in der Regel Informationen zu Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensempfehlungen, sowie Grundlagen zur Dokumentation aller Stalkinghandlungen (siehe Kap. 4.3.).

3.4 Gesetzliche Grundlagen in den Kantonen

In gewissen Kantonen kann die Polizei Präventivmassnahmen gegen Stalkende anordnen.

Die meisten Kantone haben polizeirechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschaffen, welche die Möglichkeit von Schutzmassnahmen (Wegweisung, Rückkehr-, Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot) vorsehen.⁷ In manchen Kantonen gelten diese Bestimmungen ausdrücklich auch für Fälle von Stalking, wenn dieses im Rahmen einer (aufgelösten) Partnerschaft stattfindet. Einzelne Kantone haben den Gewaltschutz auf Stalking ausserhalb einer Beziehung ausgedehnt, andere sind daran, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern. Im Rahmen ihrer Polizeigesetze haben manche Kantone die Handlungsmöglichkeiten der Polizei in den Bereich der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes ausgedehnt und präventiv-polizeiliche Instrumente eingeführt. In Fällen von Stalking besonders hilfreich und wirksam ist die Ansprache der Gefährderinnen und Gefährdern: erstens zur Normverdeutlichung («Stalking kann strafbar sein und hat Konsequenzen») und zweitens, um die stalkende Person auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen (Beratung, Lernprogramm oder Therapie, vgl. u.a. Weisser Ring 2010: 77).

Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement

Mehrere Kantone haben für Fälle von Gewalt und Bedrohungen ein kantonales Bedrohungsmanagement, also die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller relevanten Stellen mit koordinierter Fallführung eingeführt (z.B. BL, NE, SO, VS, ZH) oder bereiten eine Einführung vor (Bericht BR 2017). Das Bedrohungsmanagement kann auch in Fällen von Stalking zum Einsatz kommen (Hoffmann & Streich 2017). Dabei können die entsprechenden Fachstellen auf Instrumente zurückgreifen, die speziell zur Risikoeinschätzung bei Stalking entwickelt wurden. Bekannt sind das aus Australien stammende Stalking Risk Profile (SRP) oder die Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM) aus Kanada. Sie dienen der Polizei oder den forensisch-psychiatrischen Diensten zur systematischen Erfassung und besseren Beurteilung von Gewalttrisiken und -wahrscheinlichkeiten und zur Planung von geeigneten Interventionen (vgl. Egger et al. 2017: 62–65).

3.5 Rechtslage in anderen Ländern

Die meisten Industrieländer kennen in ihren Rechtssystemen ähnliche zivilrechtliche Instrumente wie die Schweiz. Spezifische strafrechtliche Bestimmungen zu Stalking wurden ab Anfang der 1990er Jahre zunächst in angelsächsischen Ländern und anschliessend in nordeuropäischen Staaten eingeführt. 2006 wurde in Österreich der Tatbestand «Beharrliche Verfolgung» (§107a StGB) eingeführt, in Deutschland trat der Straftatbestand «Nachstellungen» (§ 238 StGB) 2007 in Kraft. Inzwischen hat rund die Hälfte der europäischen Länder einen Stalking-Artikel im Strafrecht (für eine Übersicht vgl. Egger et al. 2017: 20).

Die Bedeutung und Wirksamkeit eines spezifischen Stalking-Straftatbestands wird kontrovers diskutiert. Die Erfahrungen in Deutschland und Österreich zeigen, dass es insbesondere hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit des Tatbestands Probleme bei der praktischen Anwendung geben kann (Kinzig 2011; Bericht BJ 2019). In Deutschland wurde der Tatbestand per 1. März 2017 revidiert (Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen). Unabhängig von der Justitiabilität und neben der symbolischen Wirkung eines spezifischen Straftatbestands (welcher dieses Verhalten als strafwürdiges Unrecht klassifiziert) dienen strafrechtliche Stalking-Bestimmungen in vielen Ländern jedoch als Referenzpunkt und Grundlage für die Entwicklung und Bereitstellung weiterer Massnahmen im Bereich des Opferschutzes und der Inverantwortungnahme von stalkenden Personen (Egger et al. 2017).

4 MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON STALKING

Der 2017 publizierte Forschungsbericht «Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen» (Egger et al. 2017) gibt erstmalig einen Überblick über Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking in der Schweiz und anderen Ländern. Basierend auf der Stalking-Forschung zeigt der Bericht, dass ein wirksames Vorgehen gegen Stalking nebst Handlungsansätzen auf Ebene des individuellen Fallmanagements auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen erfordert. Basierend auf den Ergebnissen und Empfehlungen des Forschungsberichts wurden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor Stalking beschlossen (Bericht BR 2017).

4.1 Rahmenbedingungen

Effektive Gesetzesgrundlagen, eine gute institutionelle Zusammenarbeit und Information sind zentral für ein wirksames Vorgehen gegen Stalking.

Zu den Rahmenbedingungen, welche die Umsetzung bzw. Effektivität konkreter Massnahmen im Einzelfall beeinflussen, gehören die folgenden Handlungsfelder:

- *Rechtliche Rahmenbedingungen:* Diese prägen den Handlungsspielraum von Polizei, Justiz und weiteren Akteuren des Hilfesystems im Umgang mit Stalking. Unabhängig von ihrer Anwendung in der Praxis haben gesetzliche Bestimmungen auch eine gesellschaftliche Signalwirkung.
- *Koordinations- und Kooperationsstrukturen:* Wie bei der Bekämpfung anderer Gewalttaten ist auch bei Stalking eine koordinierte Zusammenarbeit der involvierten Stellen (Polizei, Gerichte, Opferhilfe-Beratungsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden etc.) unerlässlich für ein erfolgreiches Vorgehen.
- *Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen:* Fachwissen und Expertise zum Umgang mit Stalking-Fällen braucht es nicht nur bei Polizei, Staatsanwaltschaft, forensischen Diensten, Gerichten und Opferhilfe-Beratungsstellen, sondern auch bei Fachstellen für Gefährderinnen und Gefährder, Scheidungsanwältinnen und -anwälten, Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychologinnen und Psychologen etc.
- *Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit:* Eine zentrale Voraussetzung für ein wirksames Vorgehen gegen Stalking ist, dass Opfer ihre Handlungsmöglichkeiten kennen (Unterstützungsangebote und Verhaltensempfehlungen) und das Thema als Problem wahrgenommen wird.

4.2 Individuelles Fallmanagement

Bei Stalking muss jeweils fallspezifisch interveniert werden – es gibt kein Standardvorgehen.

Es gibt keine Standardintervention, die das Stalking erfolgreich und nachhaltig beenden würde. Je nach Fallkonstellation können Massnahmen und Lösungsansätze sehr unterschiedlich ausfallen, wobei Elemente aus folgenden Handlungsfeldern einbezogen bzw. geprüft werden:

- *Unterstützung der Opfer:* Aufklärung über charakteristische Stalking-Dynamiken; Vermitteln von Verhaltensempfehlungen; Erstellen und Umsetzen eines Sicherheitsplans; Beratung über rechtliche Möglichkeiten; psychologische/therapeutische Hilfen, Koordination mit weiteren Akteuren etc.
- *Ansprache, Beratung und Therapie von stalkenden Personen:* Die Ansprache von Gefährderinnen und Gefährdern zielt auf eine (möglichst rasche) Beendigung des Stalkings. Programme zur Beratung und Therapie von stalkenden Personen streben im Sinne der Rückfallprävention und einem nachhaltigen Opferschutz eine längerfristige Einstellungs- und Verhaltensänderungen an.
- *Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement:* Forschungsergebnisse zeigen, dass es für Stalking spezifische Instrumente braucht, um die Risiken für eine Gewalteskalation

einzuschätzen und während des Fallverlaufs regelmässig zu überprüfen. Bei schweren Stalking-Fällen können institutionalisierte Strukturen und Abläufe im Sinne des Bedrohungsmanagements zur Gewaltprävention und dem Schutz der Opfer sinnvoll sein.

4.3 Verhaltenshinweise für Betroffene

Betroffene haben verschiedene Möglichkeiten, um gegen eine stalkende Person vorzugehen.

In der Fachliteratur und in Informationsbroschüren werden Betroffene darüber informiert, welche Möglichkeiten sie selber haben, um (a) die Stalking-Dynamik zu bremsen, (b) sich zu schützen und gegen die stalkende Person rechtlich vorzugehen und (c) sich Unterstützung zu holen. Verhaltenshinweise finden sich in einer Vielzahl von Informationsbroschüren (z.B. SKP 2014) und Fachbüchern. Die folgenden Verhaltensstrategien haben sich in Fachkreisen als erfolgsversprechende Vorgehensweise im Umgang mit Stalking etabliert (die vorliegende Darstellung stützt sich primär auf Gallas et al. 2010, Mullen et al. 2009, Hoffmann 2006 und Dressing & Gass 2005):

- *Kontakt abbrechen und konsequent verweigern:* Der Kontaktabbruch gilt als eine der effektivsten Massnahmen, mittel- und langfristig das Stalking zu beenden. Betroffene sollten der stalkenden Person einmal, aber unmissverständlich erklären, dass kein Kontakt gewünscht wird, danach aber alle Kontaktversuche konsequent ignorieren und keine Reaktionen oder Emotionen zeigen (unbestellte Pakete oder Briefe nicht zurückschicken und die stalkende Person im Unklaren lassen, ob und wie ihre Aktionen ankommen; Telefon wortlos auflegen). Versuche, sich gegen die stalkende Person zu wehren, «letzte Aussprachen» etc. sind in der Regel kontraproduktiv. Denn gemäss dem Lernprinzip der sog. Operanten Konditionierung wird das Stalkingverhalten immer dann verstärkt, wenn das Opfer Kontaktaufnahmeversuche erwidert. Je unregelmässiger das Opfer auf die stalkende Person eingeht (z.B. nach 100 Telefonanrufen wütend mitteilen, dass man bitte in Ruhe gelassen werden will), desto mehr wird das Stalking-Verhalten gefestigt und die stalkende Person zum Weitermachen ermutigt (vgl. Gallas et al. 2010: 30; 57–60).
- Obwohl effektiv, ist der vollständige Kontaktabbruch in der Umsetzung eine Herausforderung (Hoffmann 2006), weshalb es in bestimmten Fällen eine engere Begleitung und Coaching der Opfer braucht: Provokative, anhaltende Kontaktversuche erfordern mitunter erhebliches Durchhaltevermögen seitens der Betroffenen. Ausserdem kann es besonders bei Stalking durch ehemalige Partnerinnen oder Partner vorkommen, dass es Opfern schwerfällt, den Kontakt endgültig abzubrechen (Ambivalenz). Bei gemeinsamen Kindern ist ein vollständiger Kontaktabbruch vielfach nicht realistisch; Kontakte sollten aber auf ein Minimum reduziert werden (Kinderübergaben und Informationsaustausch über Drittpersonen laufen lassen; klare Regeln für Umgangskontakte erstellen; ggf. Behörden/Gerichte informieren).⁸
- *Transparenz herstellen:* Damit Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen nicht unbeabsichtigt der stalkenden Person Auskünfte über das Opfer erteilen und Kontaktaufnahmen ermöglichen, empfiehlt es sich, das Umfeld (Freunde, Bekannte, Nachbarschaft, Arbeitsort) über die Stalking-Situation zu informieren (und entsprechend zu instruieren). Diese Vorgehensweise dient auch dazu, Anschwärmungen oder falsche Anschuldigungen durch die stalkende Person von Vorneherein die Glaubwürdigkeit zu entziehen. Ausserdem können Drittpersonen als Zeuginnen und Zeugen fungieren.
- *Dokumentieren und archivieren:* Die Dokumentation aller Stalkinghandlungen dient nicht nur einer allfälligen Strafverfolgung, sondern ermöglicht den begleitenden Fachpersonen Einblick in den Fallverlauf und kann für die Bedrohungsanalyse genutzt werden. Empfohlen wird, für sämtliche Stalkinghandlungen systematisch Informationen zu Datum und Uhrzeit, Ort, Vorfall, allfällige Zeuginnen und Zeugen, ausgelöste Gefühle sowie psychische und physische Folgen beim Opfer festzuhalten. Beweismaterial sollte ebenfalls gesammelt bzw. gesichert werden (archivieren von SMS, E-Mails, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter). Auch Briefe oder Geschenke gelten als Beweismaterial (Betroffenen sollte bewusst gemacht werden, dass eine Retournierung an den Absender,

die Absenderin eine Form der Kontaktaufnahme darstellt).

- *Sicherheitsmassnahmen ergreifen und Daten schützen:* Betroffenen wird empfohlen, Massnahmen zur adäquaten Sicherung von Wohnung, Garage, Auto und Computer zu ergreifen. Zum Schutz vor Cyberstalking sollte sichergestellt werden, dass keine Spyware auf elektronischen Geräten (auch nicht auf jenen der Kinder) vorhanden ist. Empfohlen wird auch, Passwörter zu erneuern und zurückhaltend zu sein im Umgang mit persönlichen Informationen im Internet (für weitere Tipps zum Umgang mit Cyberstalking vgl. Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern 2017 und Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2018). Als generelle Sicherheitsmassnahmen gelten: wichtige Telefonnummern auf sich zu tragen bzw. auf dem Handy zu speichern, Routinen zu durchbrechen und einen Notfallplan zu erstellen, ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle.
- *Die Polizei informieren:* Auch dann, wenn es sich (vermeintlich) nicht um strafbare Verhaltensweisen handelt, wird empfohlen, die Polizei frühzeitig über Annäherungs- und Verfolgungsversuche sowie belästigende Handlungen zu informieren. Die Polizei hat die Möglichkeit, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Teilweise können auch präventiv-polizeiliche Massnahmen oder eine Strafanzeige helfen, um das Stalking zu beenden.
- *Rat und Unterstützung einholen:* je nach Situation und Bedarf empfiehlt es sich, zusätzlich zu Vertrauenspersonen im eigenen Umfeld auch professionelle Hilfe zu suchen: bei einer Opferberatungsstelle, in einem Frauenhaus oder sonstigen Schutzunterkunft, Psychotherapie, Rechtsberatung (spezialisierte Anwältinnen und Anwälte). Betroffenen kann es zudem helfen, sich grundlegendes Wissen über das Phänomen Stalking anzueignen und zu erkennen, dass sie weder ein Einzelfall sind noch die Schuld an der Situation tragen. Empfohlen wird auch, dass Betroffene wohltuende Aktivitäten pflegen, sich angstfreie Räume schaffen und Entspannung suchen, um sich zu stärken.

5 QUELLEN

- Amt** für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Hrsg. (2017): Cyberstalking. Gefahren im Internet. 2., überarbeitete Version, April 2017. Bern.
- Bericht** BJ 2019 = Bericht des Bundesamts für Justiz vom 12. April 2019 zur Frage der Kodifizierung eines Straftatbestands Stalking zuhanden der Mitglieder der RK-N. Bern. Bericht BR 2017 = Bericht des Bundesrats vom 11.10.2017 in Erfüllung des Postulates 14.4204 Feri «Stalking bekämpfen: Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland». Bern.
- Botschaft** Gewaltschutz 2017 = Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. BBl 2017 7307.
- Council** of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equality and Non-Discrimination (2013): Stalking. Report Doc. 13336, 15 October 2013 (Rapporteur: Gisela Wurm). Strasbourg.
- Council** of Europe, Istanbul Convention (o.J.): Factsheet «Stalking». Abrufbar unter: www.coe.int/conventionviolence > Resources > Publications > Thematic Factsheets.
- Dressing** Harald und Peter Gass (2005): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern: Huber.
- Dressing** Harald (2013): Stalking. Diagnostik, Risikoeinschätzung, Behandlungsgrundsätze und Begutachtung. *Nervenarzt* 84 (2013), 1385–1396.
- Dressing** Harald, Kühner Christine and Gass Peter (2005): Lifetime prevalence and impact of stalking in a European population. Epidemiological data from a middle-sized German city. *British Journal of Psychiatry* 187(2), 168–172.
- Egger** Theres, Jäggi Jolanda und Guggenbühl Tanja (2017): Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen. Forschungsbericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern.
- Endrass** Jérôme, Rossegger Astrid, Laubacher Arja, Steinbach Jennifer und Urbaniok Frank (2008): Stalking: Prävalenz, Gefährlichkeit und Täterprofile – Übersichtsarbeit. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 159(3), 127–132.
- Gallas** Christine, Klein Ulrike und Dressing Harald (2010): Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis. Bern: Hogrefe.
- Hellmann** Deborah F., Regler Claudia, Stetten Lina-Maraïke (2016): Psychische, soziale und verhaltensrelevante Konsequenzen von Stalking. In: Deborah F. Hellmann (Hrsg.): Stalking in Deutschland. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 47. Baden-Baden: Nomos 143–182.
- Hoffmann** Jens (2006): Stalking. Heidelberg: Springer Medizin.
- Hoffmann** Jens und Streich Katrin (2017): Bedrohungsmanagement in Fällen von Stalking. Ein verhaltensorientierter Ansatz zur Risikoeinschätzung und zur Prävention von psychischer und physischer Gewalt. In: Wolf Ortiz-Müller (Hrsg.): Stalking – das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. Stuttgart: Kohlhammer, 241–250.
- Kinzig** Jörg (2011): Die Strafbarkeit von Stalking in Deutschland – Vorbild für die Schweiz? *recht* (1/11), 1–13.
- Landeskommission** Berlin gegen Gewalt, Hrsg. (2018): Wehr dich. Gegen Cyberstalking. Berlin.
- MacKenzie** Rachel D., McEwan Troy E., Pathé Michele T., James David V., Oglöf James R.P. und Mullen Paul E. (2015): Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern – das «Stalking Risk Profile». Deutsche Übersetzung und Einführung in die von Deutschland spezifischen Aspekte von Harald Dressing, J. Malte Bumb, Konrad Whittaker, Stuttgart: Kohlhammer. [Australische Originalausgabe 2009]
- McFarlane** Judith, Campbell Jacquelyn C. and Watson Kathy (2002): Intimate Partner Stalking and Femicide: Urgent Implications for Women's Safety, *Behav Sci Law* 20, 51–68.
- Mullen** Paul E., Pathé Michele and Purcell Rosemary (2009): Stalkers and their Victims (2nd ed.), Cambridge: Cambridge University Press. [Erstaufgabe 2000]
- Mullen** Paul E., Pathé Michele, Purcell Rosemary and Stuart G.W. (1999): Study of stalkers, *American Journal of Psychiatry* 156, 1244–1249.
- Ortiz-Müller** Wolf (2017): Stalking verstehen. Eine Annäherung an ein sozialpsychologisches Phänomen. In: Wolf Ortiz-Müller (Hrsg.): Stalking – das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. Stuttgart: Kohlhammer, 20–33.
- Ortiz-Müller** Wolf, Mörsen Chantal und Heinz Andreas (2017): Stalking als Verhaltenssucht? Eine Online-Untersuchung zu Charakteristiken des Stalking-Verhaltens und Merkmalen einer Verhaltenssucht bei Stalker*innen. In: Wolf Ortiz-Müller (Hrsg.): Stalking – das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. Stuttgart: Kohlhammer, 316–329.
- Rosenfeld** Barry (2003): Recidivism in stalking and obsessional harassment. *Law and Human Behavior* 27(3): 251–265.
- Schwarzenegger** Christian und Gurt Aurelia (2019): Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz. Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Zürich/Bern.
- SKP** Schweizerische Kriminalprävention (2014): Stalking: Grenzen setzen! Informationen für Betroffene. Bern.
- Spitzberg** Brian H. (2002): The Tactical Topography of Stalking Victimization and Management. *Trauma Violence Abuse* 3(4), 261–288.

Stadler Lena (2009): Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen. Konsequenzen für die Kinder und Handlungsoptionen für beteiligte professionelle Akteure. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).

Voss Hans-Georg W. (2011): Häusliche Gewalt, Stalking und Familiengerichtsverfahren. *FPR/Familie – Partnerschaft – Recht* 17(5), 199–203.

Weisser Ring, Hrsg. (2010): Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern Bd. 47. Baden-Baden: Nomos.

ENDNOTEN

- 1 Vgl. auch Informationsblatt B1 «Gewalt in Trennungssituationen».
- 2 Die Anpassung betrifft das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (BBl **2018** 2959), vgl. Bericht BJ 2019.
- 3 BGE **141** IV 437, BGE **129** IV 262.
- 4 Vgl. Botschaft Gewaltschutz 2017. Konkrete Empfehlungen und Massnahmen zum Schutz vor Stalking werden im Bericht BR 2017 formuliert.
- 5 Parlamentarische Initiative 19.433 «StGB-Tatbestände mit «Stalking» ergänzen» vom 03. Mai 2019. Der Entscheid der Kommission stützt sich auf den Bericht BJ 2019. Zur Diskussion der verschiedenen Lösungsvorschläge eines Stalking-Straftatbestands vgl. Schwarzenegger & Gurt (2019).
- 6 Vgl. auch Informationsblatt C2 «Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt».
- 7 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» sowie die Übersichtstabelle zur kantonalen Gesetzgebung gegen häusliche Gewalt, abrufbar unter: www.ebg.admin.ch > Themen > Gewalt > Gesetzgebung > kantonale Rechtsgrundlagen.
- 8 Vgl. Informationsblatt B1 «Gewalt in Trennungssituationen».

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt